

Geheim!

Berlin, d. 28. 3. 27.

Vorläufige Abmachung zwischen Chiffriermaschinen A.G., vertreten durch Herrn Direktor Weigandt und Chiffrierstelle der Heeresleitung vertreten durch Herrn Oberleutnant Seifert und Herrn Fenner.

- 1.) Die in der heutigen Besprechung angeregten Änderungen der Chiffriermaschine gelten als Eigentum der Heeresverwaltung. Chiffriermaschinen A.G. verpflichtet sich keinen Gebrauch davon zu machen.
- 2.) Von der Chiffrierstelle werden folgende Änderungen vorgeschlagen:
 - a) Die Umkehrwalze ist fest mit der Maschine zu verbinden.
 - b) Vom Abgreifer sind die Verbindungen auf ein besonderes Schaltbrett zu führen und so angeordnet, dass jede beliebige Schaltung hergestellt werden kann.
 - c) Die beweglichen Kontakte der Chiffrierwalzen sind durch einen Schutzkranz gegen Sicht und Abtasten abzudecken.
- 3.) Herr Direktor Weigandt erklärt, dass die Abmessungen der Maschine sich bei Einführung der aufgeführten Neuerungen nur in Bezug auf die Tiefe des Kastens verändern werden, und zwar höchstens um 5 cm.
- 4.) Herr Direktor Weigandt erklärt, dass die Chiffriermaschinen A.G. auf folgende Bindungen bezüglich der von hier vorgeschlagenen Änderungen eingehen wird:
 - a) Die Änderungen werden nur an den für das Reichswehrministerium zuzuliefernden Maschinen vorgenommen.
 - b) Die Tatsache der Änderung wird gegenüber dritten geheim gehalten.

c)

T 1716

- c) Die Fabrikation selbst wird nach besonders festzulegenden Bestimmungen innerhalb der Fabrik geheim gehalten, die Zahl der Beteiligten beschränkt, die Konstruktionszeichnungen verwahrt.
- d) Die Chiffriermaschinen A.G. erklärt sich damit einverstanden, bevollmächtigten Vertretern des Reichswehrministeriums, die Nachprüfung der vorstehend geschilderten Massnahmen jederzeit zu gestatten.
- 5.) Chiffriermaschinen A.G. ihrerseits bringt als neu in Vorschlag: Abänderung der Umkehrwalze derart, dass die Schaltungen der Umkehrwalze veränderlich werden.
- 6.) Mit Bezug auf die Punkte 1 - 4 erkennt die Chiffriermaschinen A.G. an, dass Zuwiderhandlungen als gegen das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 gelten.
- 7.) Einzelheiten werden bei Bestellung durch besonderen Vertrag geregelt werden.
- 8.) Zu Punkt 2 macht Chiffriermaschinen A.G. darauf aufmerksam, dass die früheren Ausführungen der Chiffriermaschine feste Umkehrwalzen enthielten, dass aber seit 1925 nur noch Maschinen mit verstellbaren Umkehrwalzen hergestellt wurden.

Von seiten der Chiffriermaschinen A.G. Von seiten der

W. W. W.

Chiffrierstelle der H.L.

S. W. W.